

Folgende Grundlagen sind Bestandteil der Betreuung:

Formale Grundlagen

Die Kinder, die die Betreuungsgruppe besuchen, müssen Schülerinnen und Schüler einer Grundschule der Gemeinde Burbach sein.

Anmeldung

Durch die verbindliche Anmeldung erfolgt die Betreuung. Diese ist für das gesamte Schuljahr gültig und muss für jedes Schuljahr neu erfolgen.

Die Anmeldung für die Verlässliche Halbtagschule muss bis spätestens 31.03.2021 bei der Gemeinde Burbach eingehen.

Beendigung der Betreuung, Kündigung

Eine unterjährige Kündigung ist in der Regel nicht möglich.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende **ausschließlich** bei einem Schulwechsel, bei Umzug der Personensorgeberechtigten oder bei längerer Erkrankung des Kindes (ab 2 Monate und voraussichtlich länger), die einen weiteren Besuch der Betreuung nicht mehr zulässt (ein ärztliches Attest ist vorzulegen), möglich.

Der Schulträger hat das Recht zum Ausschluss Ihres Kindes aus der Betreuung zum Monatsende

- bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, die das Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen,
- bei Nichtbeachten der Schulordnung,
- bei unbegründeter unregelmäßiger Teilnahme des Kindes an der Betreuung,
- bei rückständigen Beiträgen bzw. Kosten des Mittagessens,
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.

Die Zahlungsverpflichtung des Elternbeitrages bleibt jedoch bis Schuljahresende bestehen!

Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig darüber informiert.

Beitragsregelung

Grundsätzlich wird der Elternbeitrag für die VHS monatlich per Lastschrift eingezogen. Die dazu nötige Einzugsermächtigung muss der Gemeinde Burbach vorgelegt werden. Die Kosten betragen 30,00 € monatlich, für das 2. Kind sowie jedes weitere beträgt der Beitrag 15,00 € und ist für 11 Monate zu zahlen.

Das Angebot des Ganztagestickets besteht aus der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagschule und der Möglichkeit, an einem oder zwei Tagen in der Woche die Ganztagsbetreuung in Anspruch zu nehmen. Diese Tage müssen pro Schulhalbjahr festgelegt werden. Die Kosten betragen inkl. der Kosten für die Verlässliche Halbtagschule pro Monat 65,00 € für einen Tag zzgl. 11,00 € (76,00 €) für Mittagessen und 90,00 € für zwei Tage zzgl. 22,00 € (112,00 €) für Mittagessen.

Der Elternbeitrag ist für 11 Monate in voller Höhe auch für die Schließungszeiten während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnete Schließungszeiten zu entrichten.

Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn Kinder aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Personensorgeberechtigten diesem ganz oder teilweise fernbleiben.

Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung, das volle auf diesen Monat entfallende Entgelt zu zahlen.

Bei Zahlungsverzögerung infolge von Unterdeckung des Kontos oder sonstigen durch den/die Zahlungspflichtige/n verschuldeten Gründen, sind der Gemeinde Burbach alle hieraus resultierenden Kosten zu erstatten.

Mitteilungspflicht des/der Eltern/Personensorgeberechtigten

Der/die Eltern/Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet, die Betreuer/in schriftlich, versehen mit Datum und Unterschrift, zu unterrichten, wenn

- das Kind an Anfallsleiden, Allergien oder ähnlichem leidet,
- das Kind vorzeitig die Betreuungsveranstaltung verlassen soll,
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll,
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll,
- eine Änderung der Anschrift erfolgt,
- eine Änderung der Kontaktdaten (Telefonnummer, Handy-Nummer) erfolgt,
- eine Änderung der Bankverbindung erfolgt.

In akuten Ausnahmefällen genügt die vorherige telefonische Benachrichtigung.

Versicherungsschutz

Es gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) in der jeweils gültigen Fassung.

Die an der o. g. Betreuung teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht durch die OGS/VHS Leitung zu fertigen und der Schulleitung vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Schule sind umgehend mitzuteilen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Kleidungsstücken und sonstigem privatem Eigentum wird keine Haftung übernommen oder Ersatz geleistet. Ausnahmen bestehen bei Hilfsmitteln (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Unfall beschädigt werden oder verloren gehen. Diese werden u. U. erstattet, wenn sie im Unfallzeitpunkt getragen worden sind und keine privatrechtlichen Ansprüche gegen Dritte bestehen. Hier gelten die Bestimmungen und Voraussetzungen Unfallkasse NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Zahlungsschwierigkeiten

Sollten im Laufe des Schuljahres Zahlungsprobleme entstehen, ist die Gemeinde Burbach schnellstmöglich zu informieren und das Gespräch zu suchen, um Lösungen für die Betreuung des Kindes zu finden. Dadurch kann verhindert werden, dass das Kind u. U. von der Betreuung ausgeschlossen werden muss und eventuell Rückzahlungen entstehen.

Die Gemeinde Burbach ist berechtigt, bei Zahlungsproblemen und offenen Forderungen, den Elternbeitrag und/oder die Kosten für das Mittagessen als Vorauszahlung zu verlangen.

Sollte diese Vorauszahlung trotz Absprache und Vereinbarung nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird das Kind solange von der Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen, bis die offenen Zahlungen beglichen sind.

Die Beitragszahlungsverpflichtung bleibt trotzdem bis zum Ende des laufenden Schuljahres bestehen!